

eben, oder durch eine gleichwertige Befestigung zu sichern. Geländer braucht für diese Luken nicht vorgesehen zu werden.

(2) Für Kohlen- und Eisbunker sind Deckel mit einfachem Bajonettverschluß nicht zulässig.

§ 23

Luken für Logger

Auf Loggern sind die Luken zum Netz- und Reep-raum mit starken, über die Sülle greifenden Stülpedeckeln zu versehen, die durch je zwei eiserne Durchschubstangen oder Bügel gegen Lostreiben zu sichern sind. Die kleinen Heringsraumluken müssen Deckel von mindestens 50 mm Stärke mit Handgriffen und eine Auflage von mindestens 50 mm haben. Die Deckel sind gegen Lostreiben mit Durchschubstangen über Deck zu sichern. Zwei Ersatzdeckel oder genügendes Material für Lukendeckel sind an Bord mitzuführen.

§ 24

Luken für Hochseekutter

Die Luken müssen einen Verschluß erhalten, der eine den Verhältnissen des Betriebes und der Fahrt angemessene Sicherung gewährleistet.

§ 25

Steuereinrichtung

(1) Der Steuerapparat ist mit einem dem Rudermann sichtbaren, dem Ruderkommando entsprechenden Ruderlageanzeiger zu versehen, sofern nicht die Ruderlage anderweitig ohne weiteres erkennbar ist. Die Gallsche Kette des Ruderapparates ist mit der Ruderkette durch ein besonderes Glied zu verbinden.

(2) Waagerechte Handgriffe an Steuerrädern sind nur zulässig, wenn sie umklappbar sind.

(3) Bewegliche Teile sind mit Schutzvorrichtungen zu versehen.

(4) Bei Neubauten muß eine Notsteuereinrichtung vorhanden sein.

(5) Fahrzeuge in der kleinen und großen Hochseefischerei haben 50% der erforderlichen Ruder- kette bzw. des Ruderstanders als Reserve mitzuführen.

§ 20

Ruderhaus

(1) Auf Fischdampfern (ausgenommen Walfangboote) müssen im Ruderhaus Einrichtungen vorhanden sein, die dem Wachhabenden zu jeder Zeit Einblick in die Seekarten ermöglichen.

(2) Dampfsteuerapparate dürfen nicht im Ruderhaus aufgestellt sein.

§ 27

Wohnräume

Unterkunftsräume (Wohnräume) müssen den Anforderungen der Hygiene entsprechen. Bestehende Vorschriften für Kauffahrteischiffahrt sind sinngemäß anzuwenden.

§ 28

Pump- und Peilvorrichtung

(1) Zum Peilen und Lenzen der Bilgen müssen zweckentsprechende Vorrichtungen vorhanden sein. Die Pumpen müssen in gebrauchsfähigem Zustande sein.

(2) Die Garnierung über den Bilgen muß dicht sein. Die Bilgen sind stets sauberzuhalten.

§ 29

Ketten

Ankerketten, Ruderketten, Flaschenzugketten und beim Fischereigeschirr benutzte Ketten müssen bei Neubeschaffung den Vorschriften der DSRK entsprechen.

Maschinenanlage

§ 30

Betriebsfähigkeit

Die Maschinenanlagen müssen sich in betriebsfähigem Zustande befinden und den nachstehenden Vorschriften entsprechen.

§ 31

Schutzvorrichtungen

Alle Maschinen sind mit Schutzvorrichtungen so zu versehen, daß das Maschinenpersonal nicht in laufende Maschinenteile geraten kann, Schwungräder müssen als Vollscheiben ausgebildet sein oder, falls sie Speichen haben, glatt ausgekleidet sein, sofern sie nicht dauernd verdeckt sind.

§ 32

Kessel

(1) Die Dampfkessel und Frischwassererzeuger unterliegen hinsichtlich ihres Baues, ihrer Aufstellung, Ausrüstung, Prüfung, Behandlung und ihres Betriebes der Arbeitsschutzbestimmung 800 — Dampfkessel —.

(2) Die Einstellung der Sicherheitsventile darf nicht verändert werden. Es sind Vorkehrungen zu treffen, daß die Sicherheitsventile nicht durch Unberufene verstellt oder höher belastet werden können.

(3) Die Absperrventile der Hauptkessel müssen von einer Stelle außerhalb des Maschinen-Kesselraumes, die auch bei ausströmendem Dampf zugänglich ist, bedient werden können.

(4) Kessel, Tanks und Räume, in denen sich möglicherweise giftige oder explosive Gase oder Staube ansammeln können oder ein gefährlicher Sauerstoffmangel eintreten kann, dürfen erst nach ausreichender Belüftung befahren werden. Beim Befahren der Kessel und Feuerungen ist die Benutzung solcher Lampen, die mit entzündlichen Stoffen gespeist sind, verboten. Jeder zu befahrende Kessel muß von den anderen mit ihm verbundenen und im Betrieb befindlichen Kesseln in allen Rohrleitungen durch genügend starke Blindflansche oder Ab-